

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
25 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

JONAS: Der Medien-Rechtler Dr. Markus Robak steigt zum Geschäftsführer auf

Seit Jahresbeginn gibt es bei der auf Wettbewerbs- und Marken-Recht ausgerichteten **JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH** in Köln vier Geschäftsführer/Partner: Der Fachanwalt für Urheber- und Medien-Recht **Dr. Markus Robak** erweitert das bisherige GF-Trio **Dr. Martin Viefhues, Karl Hamacher** und **Dr. Nils Weber** zum GF-Quartett.



Dr. Markus Robak grüßt als vierter JONAS-Geschäftsführer (Foto: JONAS Rechtsanwälte)

Dr. Robak startete seine anwaltliche Laufbahn 2003 als Associate im Kölner Büro der internationalen Kanzlei **Linklaters, Oppenhoff**

& **Rädler** im Fachbereich Gewerblicher Rechtsschutz. Nach einem Secondment

in der Rechtsabteilung der **Axel Springer AG** in Berlin wechselte er 2005 als Inhouse-Counsel zu dem Medien-Konzern nach Berlin. 2007 zog es ihn zurück an den Rhein, wo er die Position Syndikus-Anwalt und Datenschutz-Beauftragter beim **Deutschlandradio** in Köln übernahm. Zwei Jahre später schloss er sich schließlich der Kanzlei **JONAS** und damit wieder dem Team seiner „alten Kollegen aus Linklater-Tagen“ an.

Als Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht berät

Dr. Markus Robak die **JONAS**-Mandanten im Presse- und Äußerungsrecht sowie Rundfunk- und Verlagsrecht, bei allen Rechtsfragen der Online- und sozialen Medien sowie bei der Gestaltung von Lizenz- und Kooperationsverträgen im Medienbereich. Weitere Schwerpunkte seiner Beratungstätigkeit sind das Lauterkeits- und Werbe-Recht sowie das IT-Vertrags- und Datenschutz-Recht. Insgesamt sind zehn Anwälte bei **JONAS** beschäftigt. (ps)

OVG Münster: Gmail ist kein Telekommunikationsdienst

Der US-Internet-Gigant **Google** untersteht mit seinem E-Mail-Dienst **GMail** ab sofort der Aufsicht durch die **Bundesnetzagentur** in Bonn. Das hat das **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen** mit Sitz in Münster entschieden (Urteil vom 5. Feb. 2020 – Az.: 13 A 17/16). Das OVG Münster hat der Revision von Google stattgegeben und ein gegenteiliges Urteil des **Verwaltungsgerichts Köln** geändert (Az.: 21 K 450/15). Eine Revision hat das OVG nicht zugelassen.

Dem Verfahren liegt ein bereits seit mehreren Jahren geführter Rechtsstreit zwischen der für die Aufsicht

über den Telekommunikationsmarkt in Deutschland zuständigen Bundesnetzagentur und Google zugrunde. Die Behörde ist der Ansicht, dass der von Google bzw. dessen irischer Tochtergesellschaft betriebene E-Mail-Dienst ein Telekommunikationsdienst im Sinne des deutschen Telekommunikationsgesetzes ist und Google daher den dort für Anbieter solcher Dienste geregelten Pflichten unterliegt, zum Beispiel Anforderungen des Datenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit. Mit Bescheiden aus Juli 2012 und Dezember 2014 hatte die Bundesnetzagentur Google verpflichtet, Gmail bei ihr als Telekommunikations-

dienst anzumelden. Dagegen klagte Google erfolglos vor dem Verwaltungsgericht Köln und legte anschließend Berufung ein.



Das Oberverwaltungsgericht hat das Berufungsverfahren zunächst ausgesetzt und den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Klärung ersucht, ob E-Mail-Dienste, die über das offene Internet erbracht werden, ohne den Kunden

selbst einen Internetzugang zu vermitteln (sogenannte Webmail-Dienste), Telekommunikationsdienste sind. Nachdem der EuGH am 13. Juni 2019 über das Vorabentscheidungsersuchen entschieden hat, hat das Oberverwaltungsgericht das Berufungsverfahren fortgesetzt.

Mit dem Urteil hat das OVG Münster die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln geändert und die durch Google angefochtenen Bescheide der Bundesnetzagentur aufgehoben. Dass Google bei dem Versenden und Empfangen von Nachrichten
Fortsetzung auf Seite 2

Die 25 neuen Titel

<p>3 3 1/2 Stunden</p> <p>A AFTER TRUTH</p> <p>B Babyalarm – Eltern am Limit</p> <p>C Crime: Made in Germany</p> <p>D Das Berlin Projekt Das Monschauer Land Der Alte und die Nervensäge Der Trödeltrupp – Dein Leben unterm Hammer Deutschland unter Drogen Die Mädchen-WG Lissabon</p> <p>G German Crime Stories German Crime Story German Horror Stories German Horror Story</p>	<p>H Horror: Made in Germany</p> <p>I INITIATIVE NEBENTÄTIGKEIT 2020</p> <p>O Oh Babys! Drillinge und mehr</p> <p>Q Quizcast</p> <p>S SEED</p> <p>T Transatlantic 473 True Crime True Crime Germany True Crime Stories True Crime Story True Crime: Made in Germany</p>
---	---

Fortsetzung von Seite 1 aktiv tätig werde, indem es den E-Mail-Adressen die IP-Adressen der entsprechenden Endgeräte zuordne, die Nachrichten in Datenpakete zerlege und sie in das offene Internet einspeise oder aus dem offenen Internet empfangen, damit sie ihren Empfängern zugeleitet werden, reiche für die Einstufung dieses Dienstes als Telekommunikationsdienst nicht aus. Vielmehr stellten im Wesentlichen die Anbieter für Internet-Zugänge der Absender und der Empfän-

ger von E-Mails sowie die Betreiber der verschiedenen Netze, aus denen das offene Internet bestehe, die für das Funktionieren von Gmail erforderliche Signalübertragung sicher. Deren Tätigkeit sei Google auch nicht unter funktionalen oder wertenden Gesichtspunkten zurechenbar. Auch der Umstand, dass Google in Deutschland eine mit dem weltweiten Internet verbundene eigene Netz-Infrastruktur betreibe, ändere an dieser Beurteilung nicht. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SEED

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, Druckerzeugnissen, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen und/oder Onlinedienste sowie Internet und Veranstaltungen und Aufführungen aller Art.

Klang Games GmbH
Oranienstraße 164, 10969 Berlin



JETZT JEDEN FREITAG

Die aktuelle Ausgabe des

TITELSCHUTZ ANZEIGER im PDF-Format.

Jetzt eintragen unter...

www.titelschutzanzeiger.de



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

INITIATIVE NEBENTÄTIGKEIT 2020

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Titelkombinationen, Abwandlungen, Untertiteln, grafischen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

GkM Zentralredaktion GmbH
Boslerstraße 29, 71088 Holzgerlingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

AFTER TRUTH **Transatlantic 473**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Der Trödeltrupp – Dein Leben unterm Hammer **Deutschland unter Drogen** **Oh Babys! Drillinge und mehr** **Babyalarm – Eltern am Limit** **Das Berlin Projekt**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Alte und die Nervensäge

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Novafilm Fernsehproduktion GmbH – Odeon TV
Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Quizcast

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-i, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

Nordemann Czychowski & Partner Part mbB
Helene-Lange-Straße 3, 14469 Potsdam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

3 ½ Stunden

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-i, DVD, Blu-ray und Ultra HD Blu-ray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Medien (insb. Internet und Mobilfunknetze), Offline- und Online-Dienste jeglicher Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, MMS, WAP, Klingeltönen, Apps und Social Media-Plattformen), Domainbezeichnungen, Softwareerzeugnisse, Multimedia-Anwendungen, Merchandising und Veranstaltungen jeglicher Art, Bühnennetze, Musicals, Bücher, Zeitschriften sowie sonstige Printmedien und Druckerzeugnisse aller Art.

REAL FILM Berlin GmbH
Köthener Straße 3, 10963 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Monschauer Land

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für Druckschriften jeglicher Art, auch im Internet.

Rechtsanwaltskanzlei Marcel van Maele
Kapellenstraße 82, 52066 Aachen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Mädchen-WG Lissabon

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

German Crime Story
German Crime Stories
Crime: Made in Germany
True Crime
True Crime Story
True Crime Stories
True Crime Germany
True Crime: Made in Germany
German Horror Story
German Horror Stories
Horror: Made in Germany

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Neue Bioskop Television GmbH
Theresienstraße 18, 80333 München

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2020 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugswise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de